

Volksinitiative: "Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse"

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. September 2003, RRB Nr. 2003/1549

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Der Feldhase	5
1.2 Der Dachs	5
1.3 Die Vögel	6
2. Einreichung und Zustandekommen der Volksinitiative	7
3. Initiativtext	7
4. Stellungnahme des Regierungsrates	8
4.1 Gültigkeit der Volksinitiative.....	8
4.2 Behandlungsfristen für die Volksinitiativen.....	8
5. Auswirkungen.....	8
5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	8
6. Haltung des Regierungsrates.....	9
7. Antrag.....	9
8. Beschlussesentwurf.....	12

Kurzfassung

Am 15. April 2003 hat eine Vertretung des Vereins zum Schutze der bedrohten Wildtiere, Aarau, die Volksinitiative "Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse" mit 3'839 beglaubigten Unterschriften eingereicht.

Das Initiativbegehren verlangt eine Änderung des kantonalen Jagdgesetzes, so dass Feldhasen, Vögel einschliesslich Wasservögel und Dachse zukünftig vor Bejagung geschützt werden sollen. Als Begründung wird aufgeführt, dass "seltene Tiere, welche von Natur aus Feinde haben, aus ökologischer Sicht nicht bejagt werden müssen" und dass "diese Wildtiertöterei unnötig, sinnlos und tierverachtend, ja sogar Frevel an der Tierwelt sei".

Im Kanton Solothurn gehören Feldhasen und Dachse zu den jagdbaren Säugetieren. Als jagdbare Vögel gelten bei uns 14 Arten. Damit hat der Kanton Solothurn die Liste der bundesrechtlich als jagdbar geltenden Vogelarten bereits eingeschränkt. Nach Ansicht von Fachleuten ist keine einzige der von der Initiative erwähnten Tierarten in der Schweiz bedroht und schon gar nicht durch die Jagd. Aufgrund der Populationsentwicklung der erwähnten Tierarten erachtete es der Kanton bislang nicht als sinnvoll, weitere Arten von der Bejagung auszunehmen. Entgegen einer Bedrohung ist es heute vielmehr so, dass einige der Arten sogar so hohe Populationen aufweisen, dass landwirtschaftliche Schäden entstehen (so durch Dachse an Getreidekulturen und Gärten oder durch Rabenkrähen an Mais und Obstbaukulturen). Auch wenn die Bejagung dieser Arten heute nicht so stark ist, dass eine Regulation ihrer Population eintritt, können doch gefährdeten Kulturen durch den Vertreibungseffekt der Jagd geschützt werden. Ein Verbot der Bejagung dieser Tiere ist unnötig und es wäre mit steigenden Schäden zu rechnen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Volksinitiative: "Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse".

1. Ausgangslage

Der Verein zum Schutze der bedrohten Wildtiere aus Aarau hat bereits am 12. Oktober 2000 eine Initiative "Zum Schutze der Feldhasen und Blässhühner" im Kanton Aargau eingereicht. Sie wurde vom Regierungsrat und vom Grossen Rat des Kantons Aargau ohne Gegenvorschlag abgelehnt. In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 wurde die Initiative vom Aargauer Stimmvolk mit 58 % Nein-Stimmen verworfen. Am 15. April 2003 haben die gleichen Initianten zwei weitergehende Volksinitiativen für den Kanton Solothurn eingereicht. Eine Initiative gilt dem Verbot der Treibjagd, die andere dem vollständigen Schutz der Feldhasen, Vögel und Dachse.

1.1 Der Feldhase

Der Feldhase ist im ganzen Kanton Solothurn verbreitet. Trotz dieser weiten Verbreitung sind die heutigen Bestände des Feldhasen im Kanton weit geringer als noch vor 60 Jahren, wo jährlich 2'500 Feldhasen erlegt wurden. Der Feldhase erlitt zwischen 1950 und 1990 gesamtschweizerisch einen Zusammenbruch der Population, wobei die Hauptursachen in der Mechanisierung und Intensivierung des Ackerbaus und der Graslandbewirtschaftung, dem Wegfall von Brachland sowie der Zersiedlung der Landschaft lagen.

Dank der Ökologisierung in der Landwirtschaft und vielen weiteren freiwilligen Massnahmen im Lebensraum des Hasen (Stichwort "Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft") sowie weitgehendem, freiwilligem Jagdverzicht, konnte das Bestandestief überwunden werden. Seit 6 Jahren geht es mit dem Feldhasen in unseren Ackerbaugebieten wiederum aufwärts. Diese zunehmende Tendenz wird auch von führenden Fachleuten (Vogelwarte Sempach) bestätigt. Die Bestandesdichten erreichen im Gebiet der Grenchner-Witi mit über 12 Tieren pro km² einen schweizerischen Spitzenplatz. Damit beherbergt der Kanton Solothurn nach wie vor eine der bedeutendsten Hasenkammern der Schweiz. Die Initiative liegt also falsch, wenn sie davon spricht, dass beim Feldhasen keine Besserung in Sicht sei.

Wollen wir dem Feldhasen helfen, dann muss gemäss der Erfahrung des Hasenprojektes der Vogelwarte Sempach primär sein Lebensraum aufgewertet werden. Dies wird mit Vorteil im Rahmen der Landwirtschafts- und Naturschutzpolitik verwirklicht. Auf die freiwilligen Einsätze der Jägerschaft zugunsten des Hasen kann dabei nicht verzichtet werden. Wie die Erfahrungen zeigen, würde durch ein generelles Jagdverbot das Interesse dieser Gruppierung am Feldhasen sowie deren Unterstützung und freiwilligen Arbeit im Naturschutz verloren gehen. Dies wäre keinesfalls positiv für den Schutz des Feldhasen.

1.2 Der Dachs

Der Dachs ist sowohl im Kanton Solothurn wie auch in der ganzen übrigen Schweiz nicht gefährdet. Der Dachs hat aber eine wechselvolle Zeit hinter sich, indem er in den siebziger und achtziger Jahren unter der Tollwut und ihrer Bekämpfung zu leiden hatte. Mit dem Vergasen von Fuchsbauten wurde der Dachs, welcher sich wesentlich häufiger als der Fuchs im Bau aufhält, besonders stark dezimiert. Die Tollwut konnte dank der landesweiten Impfkampagne der Füchse, bei welcher die Jäger wertvolle Arbeit leisteten, in der Schweiz ausgerottet werden. Die Bestände des Dachses haben sich seither erholt. Regional treten heute sogar Probleme auf, weil der Dachs landwirtschaftliche Kulturen, z.B. milchreifes Getreide und Mais, stark schädigen kann. Auch gräbt der Dachs, zum Leid der Gartenbesitzer, gerne in Gärten und Kulturrasen nach Nahrung, zum Beispiel Regenwürmern. Im Jahre 2002 wurden im Kanton Solothurn rund Fr. 4'500.00 an landwirtschaftlichen Dachsschäden aus dem kantonalen Jagdfonds vergütet.

Die Bejagung von Wildtieren kann auch aus anderen Gründen wichtig sein, insbesondere wenn sie Überträger von Krankheiten auf Mensch oder Haustier sind, wie bei der Tollwut bereits erwähnt. So ist der Dachs als potentieller Träger des Tuberkulose Bakteriums jüngst in die englischen Schlagzeilen geraten. Wenn Dachse effektiv verantwortlich sind für die Ansteckung von Milchkühen mit dieser für den Menschen sehr gefährlichen Krankheit, dann würde sich eine jagdliche Reduktion des Dachses aufdrängen. Die Möglichkeit zu solchen jagdlichen Eingriffen im Dienste der Allgemeinheit sollte erhalten bleiben und ist keinesfalls bloss ein "sinnloses Freizeitvergnügen der Jäger".

1.3 Die Vögel

Die Jagd auf Vögel ist in Mitteleuropa am ehesten umstritten, jedoch muss da sehr stark differenziert werden: Problematisch wäre die Jagd auf seltene, gefährdete Vogelarten oder die Vogeljagd in Rast- und Überwinterungsgebieten der Zugvögel aufgrund der dadurch verursachten Störung. Wenn eine Tierart in ihrer Existenz örtlich bedroht ist, muss der betreffende Kanton diese Tierart von der Liste der jagdbaren Tiere streichen. Dieser Grundsatz ist im Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel festgehalten.

Heute dürfen bei uns die folgenden 14 Vogelarten bejagt werden, wobei die Zahlen in der Klammer die Jagdstrecke per 2002 angeben: Rabenkrähen (264), Elstern (43), Eichelhäher (66), Nebelkrähen (0), Kolkkraben (4), Ringeltauben (11), Türkentauben (0), verwilderte Haustauben (68), Kormorane (7), Stockenten (105), Tafelenten (0), Reiherenten (4), Blässhühner (0) und Fasanhähne (0). Von diesen Vogelarten ist keine bedroht. Einzig der schweizerische Brutvogelbestand der Tafelente wird als verletzlich eingestuft, allerdings gilt diese Art in Europa nicht als gefährdet. Die Tafelente profitierte in den letzten Jahren wesentlich von der starken Zunahme der aquatischen Pflanzenbestände, insbesondere der Armeleuchteralgen. In der Schweiz werden meistens überwinterte Tafelenten, jedoch kaum Brutvögel bejagt. Im Kanton Solothurn wird sie freiwillig seit drei Jahren nicht mehr bejagt.

Was tat der Kanton bislang zum Schutz der Vögel? In den letzten Jahren wurde die kantonale Jagdgesetzgebung weitgehend den Forderungen des schweizerischen und kantonalen Vogelschutzes angepasst. So fanden folgende Massnahmen in der Jagdgesetzgebung Platz:

- Verkürzung der Jagdzeit auf Wasservögel um den wichtigen Monat Januar. Die Vögel können so ungestört die kälteste Jahreszeit verbringen und verbrauchen nicht unnötig Fettreserven.

- Aufnahme zweier national bedeutender Überwinterungsgebiete für Wasservögel auf der Aare (Aare bei Solothurn und Naturschutzresevat Aare Flumenthal) in das Bundesinventar für Wasser- und Zugvögel. Damit sind diese Gebiete gleichwertig geschützt wie die Witi bei Grenchen.
- Vollständiger Schutz der Waldschnepfe und der meisten jagdbaren Wasservögel. Im Kanton Solothurn sind nur noch die Stock-, Tafel- und Reiherente sowie das Blässhuhn und der Kormoran jagdbar.
- Verbot für die Verwendung von Bleischrot für die Jagd auf Wasservögel. Damit konnte die Gefahr einer Aufnahme von Bleischrot durch gründelnde Wasservögel ebenfalls gebannt werden.

Die Initiative macht glauben, dass es keinen ökologischen Grund gäbe, Vögel zu bejagen, weil sie genügend natürliche Feinde haben. Allerdings zeigt gerade das Beispiel der Rabenkrähe, dass dem keinesfalls so sein muss. Die Rabenkrähe erreicht in der Kulturlandschaft nachweislich wesentlich höhere Populationsdichten als in der Naturlandschaft. Sie profitiert dabei vom viel grösseren Nahrungsangebot der Kulturlandschaft. Insbesondere die grossen Schwärme der Jungkrähen verursachen den Landwirten in unserem Kanton ganz empfindlichen Schaden, indem sie im Frühjahr ganze Felder junger Maispflanzen ausrupfen oder Kirschen fressen. Diese enorm schlaun und sehr lehrreichen Vögel können beinahe einzig durch jagdliche Mittel wirksam vom wiederholten Besuch solcher Kulturen abgehalten werden (Vertreibungseffekt). Die hohen Bestände an Krähenvögeln (Rabenkrähen, Elstern) haben durchaus auch negative Auswirkungen auf andere Tierarten wie zum Beispiel auf Singvögel (Raub von Eiern und Jungvögel).

2. Einreichung und Zustandekommen der Volksinitiative

Am 15. April 2003 hat der Verein zum Schutze der bedrohten Wildtiere, Aarau, die Volksinitiative: "Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse" innert der Sammelfrist bei der Staatskanzlei eingereicht.

Dem Initiativkomitee gehören an:

Marco Jakob, 4600 Olten (Präsident); Martin Iseli, 4703 Kestenholz; Marlène Hagmann, 4656 Starrkirch; Irène Meyer, 5012 Wöschnau; Dieter Zubler, 4600 Olten; Norbert Scherrer, 4632 Trimbach; Elisabeth Scherrer, 4632 Trimbach; Marianne Chouikha, 4600 Olten; Markus Zeltner, 4623 Neuendorf; Anna Stocker-Edel, 4600 Olten; Sonja Stocker, 4600 Olten.

Die Volksinitiative ist mit 3'839 Unterschriften gültig zustande gekommen (RRB Nr. 2003/773 vom 29. April 2003).

3. Initiativtext

Mit dem Initiativbegehren in der Form der Anregung wird verlangt:

"Das kantonale Jagdgesetz ist so zu ändern, dass Feldhasen, Vögel einschliesslich Wasservögel und Dachse zu den geschützten Tieren gehören und von den jagdbaren Tierarten ausgenommen sind."

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Begehren wie folgt:

"Seltene Wildtiere, die von Natur aus Feinde haben, müssen aus ökologischer Sicht nicht bejagt werden. Schon gar nicht solche, wie z.B. die Feldhasen, die seit vielen Jahren schweizweit in der roten Liste der bedrohten Wildtiere stehen. Der Bestand dieser Tiere ist in den letzten Jahren kontinuierlich und massiv rückläufig. Eine Besserung ist kantonal, wie landesweit, wegen der Lebensraumzerstörung nicht in Sicht. Trotzdem wurden in den vergangenen 5 Jahren im Kanton Solothurn 222 dieser harmlosen Tiere von Jägern abgeschossen. Die Zahl der abgeschossenen Dachse betrug 686. Diese Wildtiertöterei ist unnötig, sinnlos und tierverachtend, ja sogar ein Frevel an der Tierwelt."

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Gültigkeit der Volksinitiative

Die Initiative ist ungültig, wenn sie rechtswidrig ist oder die Einheit der Materie oder der Form nicht gewahrt ist; der Kantonsrat entscheidet (§ 138 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996, GpR). Eine Rechtswidrigkeit liegt nicht vor; die formellen Erfordernisse sind eingehalten. Zu prüfen bleibt, ob die Einheit der Materie gewahrt ist. Das Erfordernis der Einheit der Materie besagt, dass mehrere verschiedene Materien je Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens bilden müssen. Die Einheit der Materie ist nach Rechtsprechung und Praxis gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dies ist gegeben, somit ist die Initiative gültig.

4.2 Behandlungsfristen für die Volksinitiativen

Die Volksinitiative hat die Form der Anregung. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat innert sechs Monaten nach der Einreichung (d.h. bis 15. November 2003) Botschaft und Entwurf auf Zustimmung oder Ablehnung zu unterbreiten (§ 41 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989; KRG).

Stimmt der Kantonsrat oder das Volk der Anregung zu, unterbreitet der Regierungsrat innert 15 Monaten nach der Annahme einen dem Begehren entsprechenden Entwurf. Er kann einen Gegenvorschlag mitunterbreiten (§ 4 Abs. 2 KRG). Der Kantonsrat verabschiedet innert zweier Jahre nach der Annahme einen dem Begehren entsprechenden Erlass. Dieser ist dem Volk zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen (Art. 32 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV).

Stimmt der Kantonsrat der Anregung nicht zu, wird sie dem Volk innert eines Jahres zur Abstimmung vorgelegt (Art. 32 Abs. 2 KV).

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Personelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine Annahme der Initiative hätte direkte und indirekte finanzielle Auswirkungen auf die Landwirte und Jagdrevierpächter und letzten Endes sogar für den Staat.

Die wichtige räumliche Lenkung der Wildtiere durch den Vertreibungseffekt der Jagd würde nicht mehr spielen. Dadurch muss mit einer Zunahme der Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen gerechnet werden. Momentan ist vom Jagdgesetz her vorgesehen (§ 40 BGS 626.11), dass der kantonale Jagdfonds (welcher zum grössten Teil aus den Revierpachteinnahmen gespeist wird) für die Wildschäden aufkommen muss. Es ist aber fraglich, inwiefern der durch die Jägerschaft finanzierte Jagdfonds weiterhin belangt werden könnte, wenn man gleichzeitig die Möglichkeiten zur jagdlichen Regulierung des Wildes beschneidet.

6. Haltung des Regierungsrates

Die Initiative geht von falschen Tatsachen aus und weckt den Eindruck genereller Ablehnung der Jagd. Die Jagd ist ein legitimes Mittel zur Nutzung natürlich nachwachsender Ressourcen, vergleichbar dem Pilz- und Beerensammeln, dem Fischen und Holzen. Die Bedeutung der Jagd geht in der Kulturlandschaft jedoch weit über diese nachhaltige Nutzung hinaus, was in der Initiative nicht anerkannt wird. Die hier vorliegende Initiative richtet sich einzig dagegen, dass gemäss Initiativtext "seltene Arten, welche natürliche Feinde haben, aus ökologischen Gründen nicht bejagt werden müssen".

Nach Meinung der Fachleute (Vogelwarte Sempach) stellt die Jagd heutzutage keine Bedrohung des Hasen dar. Trotzdem verzichtet die Jägerschaft nach wie vor weitgehend auf seine Bejagung (16 erlegte Feldhasen im Jahre 2002). Dieser freiwillige Verzicht dokumentiert das Interesse der Jäger am Feldhasen.

Im Jahre 2002 wurden 160 Dachse auf der Jagd erlegt. Diese geringe Bejagung hat auf die Population der Dachse kaum einen Einfluss, sie ist aber lokal nötig, um Schäden zu reduzieren. Der Dachs hat im Kanton Solothurn eine Schonzeit während der Zeit der Jungenaufzucht (16. Januar bis 15. Juni). Weitergehende Massnahmen zum Schutz des Dachses sind nicht notwendig.

Der Kanton ist seiner Verpflichtung im Spannungsfeld Jagd und Vogelschutz weitgehend nachgekommen und hat gefährdete Vogelarten geschützt und wesentliche Gebiete unter Schutz gestellt. Die zahlenmässige Bejagung der Vögel im Kanton Solothurn ist marginal, jedoch nicht unwesentlich im Sinne der Schadenprävention. Ein generelles Jagdverbot würde keiner der Arten etwas bringen, hingegen etliche Probleme verursachen.

Der Regierungsrat lehnt die Volksinitiative "Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse" ab. Er sieht keinen Raum für einen Gegenvorschlag.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Swaller
Staatschreiber

8. Beschlussesentwurf

Volksinitiative: "Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse"

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. September 2003 (RRB Nr. 2003/1549), beschliesst:

1. Die Volksinitiative: "Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse" wird abgelehnt.
2. Die Volksinitiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Jagd und Fischerei

Staatskanzlei

Initiativkomitee, Marco Jakob, Friedensstrasse 93, 4600 Olten

Amtsblatt

¹⁾ BGS 111.1
²⁾ BGS 121.1